

**PARLAMENTARISCHE INITIATIVE** von Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich), Lucius Dürr (CVP, Zürich) und Markus Werner (CVP, Dällikon)

betreffend Schaffung eines Gesetzes über die kantonale Wirtschaftsförderung

---

Im Gesetz des eidgenössischen Standes Zürich wird erlassen:

### **Wirtschaftsförderungsgesetz**

#### **§ 1 Zweck**

Der Staat unterstützt Massnahmen der Privatwirtschaft zur Erhaltung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und von Arbeitsplätzen der zürcherischen Wirtschaft. Den zürcherischen sozialen Gegebenheiten, dem lokalen Gewerbe, dem Finanzplatz Zürich, dem Umweltschutz und der Landwirtschaft soll bei den Wirtschaftsförderungsmassnahmen Rechnung getragen werden.

#### **§ 2 Ziele**

Zur Erfüllung des im § 1 dieses Gesetzes festgelegten Zweckes sind folgende Ziele zu erreichen.

- a) Betreiben eines umfassenden Standortmarketing.
- b) Förderung von Jungunternehmungen.
- c) Abbau von investitions- und wirtschaftshemmenden Vorschriften auf ein kleinstmöglichstes Mass.
- d) Ausrichtung der Verwaltung auf eine wirtschaftsfreundliche Dienstleistungsinstitution.
- e) Koordination der Bewilligungsverfahren.
- f) Interessenswahrnehmung auf Bundesebene für eine investitionsfreundliche Steuer- und Volkswirtschaftsgesetzgebung.

#### **§ 3 Massnahmeplan**

Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat jeweils im ersten Jahr einer Legislaturperiode seinen Massnahmeplan zur Verwirklichung der im § 2 dieses Gesetzes vorge-

gebenen Ziele. Er setzt zur Erledigung der anfallenden Aufgaben eigene oder dritte Institutionen ein.

#### § 4 *Direkte finanzielle Unterstützungen*

Der Staat kann direkte finanzielle Unterstützungen über einen speziellen Fonds oder über die laufende Rechnung leisten, wenn andere Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten zur Erreichung der Wirtschaftsförderungsziele erschöpft sind. Folgende Leistungen sind möglich:

- a) Beteiligungen über Risikokapitalfinanzierungen.
- b) Zusatzbürgschaften.
- c) Zinskostenbeiträge.

#### § 5 *Vollzug*

- a) Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung die zum Vollzug dieses Beschlusses notwendigen Vorschriften.
- b) Der Regierungsrat berichtet dem Kantonsrat jährlich über die getroffenen Massnahmen und deren Ergebnisse.

Hans-Peter Portmann  
Lucius Dürr  
Markus Werner

#### Begründung

Wirtschaftsförderung ist heute eines der Hauptaufgaben der Kantone in unserem Lande. Viele der Kantone haben ein eigenes Wirtschaftsförderungsgesetz, um dazu den Regierungen den nötigen Rahmen vorzugeben. Im Kanton Zürich besteht bis heute noch kein solches Gesetz, obschon Zürich den nationalen und internationalen Wettbewerbsdruck zu spüren bekommt und vor allem unter der dadurch mitbegünstigten Arbeitslosigkeit leidet. Die Regierung zeigt zwar in ihrem zu Legislaturbeginn abgegebenen Regierungsprogramm und dem kürzlich erschienenen Legislaturschwerpunkteprogramm gewisse Wirtschaftsförderungsmassnahmen auf, setzt diese aber nur teilweise und ohne strategische Ausrichtung um. Dies bestätigt auch der kürzlich erschiene Bericht der Regierung zu Vorstössen im Bereich "Standortmarketing" und "Massnahmen zur Stärkung des Finanzplatzes Zürich". Die Regierung zählt im erwähnten Bericht ihre bestehenden Wirkungsfelder in diesen Bereichen auf, verzichtet aber auf die Auflistung von konkreten künftigen Massnahmen zur Umsetzung der nötigen Förderungen (siehe ZKB-Studie). Obschon die Volkswirtschaftsdirektion in nachhinein nun doch konkretere Gedanken zu einem kantonalen Standortmarketing veröffentlicht hat, ist man noch weit von einer zusammenfassenden Wirtschaftsförderung entfernt. Das hier vorgeschlagene Gesetz würde die Regierung zu einem konkreten Handeln verpflichten und gäbe dem Kantonsrat die Möglichkeit der Umsetzungskontrolle. Gerade in einer Zeit, wo scheinbar auch in unserem Lande die Gewinnmaximierung vor den traditionell schweizerischen Wirtschaftsgrundsätzen kommt, kann ein solches Gesetz Gegensteuer geben und ein echter Beitrag zur Arbeitsplatzerhaltung sein.

